



HVBG

HVBG-Info 25/1994 vom 09.09.1994, S. 2082 - 2083, DOK 186.1/017-BSG

Zurückweisung der Berufung durch Beschluß (§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG) - BSG-Beschluß vom 16.03.1994 - 9 BV 151/93

Zurückverweisung der Berufung durch Beschluß (§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG);

hier: BSG-Beschluß vom 16.03.1994 - 9 BV 151/93 -

Das BSG hat mit Beschluß vom 16.03.1994 - 9 BV 151/93 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Durch den nach § 153 Abs. 4 S. 2 SGG gebotenen Hinweis auf das Beschlußverfahren wird den Beteiligten deutlich gemacht, daß das Gericht die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Der Berufungskläger kann sich nicht darauf verlassen, daß aufgrund seines Vortrages eine mündliche Verhandlung durchgeführt werde und er nochmals Gelegenheit habe, Beweisanträge zu stellen. Das Gericht muß vor dem angekündigten Beschluß mitteilen, wie es den Vortrag gewürdigt hat. Der Kläger kann deshalb nicht mit Erfolg rügen, er sei davon abgehalten worden, einen bestimmten Beweisantrag zu stellen, der dann die Grundlage für eine Nichtzulassungsbeschwerde hätte sein können.